



**I. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 29.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<b>die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	128.494.000	5.523.000	1.061.000	132.956.000
Aufwendungen	128.494.000	5.299.000	933.000	132.860.000
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	124.020.000	5.297.000	1.035.000	128.282.000
Auszahlungen	123.264.000	4.389.100	952.000	126.701.100
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				

Einzahlungen	9.381.000	891.000	0	10.272.000
Auszahlungen	5.776.000	5.138.400	0	10.914.400
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	1.102.000	6.845.000	0	7.947.000
Auszahlungen	1.433.000	6.845.000	0	8.278.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 96.000 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen

Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:

- a) im Einzelfall bis 30.000 €
- b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
- c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen entstehen, in unbegrenzter Höhe

3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.

4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 30.06.2016 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden im Interims-Rathaus, Zimmer 127, Landwehr 4-6, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften - Abteilung Kämmerei – zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kleve.de](http://www.kleve.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.07.2016

In Vertretung  
Haas  
Erster Beigeordneter/  
Stadtkämmerer